DRAHT+ZAUN GMBH

Kreisstraße 25a · 45525 Hattingen (Ruhr)

GERBINSKI U. SÖHNE

Drahtgeflechte · Stahlmattenzäune
Wellengitter · Tore · Türen
Frontgitter · Zaunpfosten · Drähte
Stacheldrähte · Schiebetore
Schranken · Ballfangzäune · Drehkreuze
Einfriedigungen aller Art

FC Wuppertal 1919 e.V.
Eschenbeeker Straße 112

42109 Wuppertal

ANGEBOT

Komplette Angebotsnummer und Datum bitte stets angeben!

Nummer:	AN02-01784
Kunde:	11600
Datum:	08.02.2021
unser Zeichen:	G.Ger/Pa
Ansprechpartner(in):	
Rufnummer:	

Ihre Anfrage: telefonisch
vom: 08.02.21

BV: Wuppertal, Eschenbeeker Straße 112
FC Wuppertal 1919 e.V.

Pos.	Artikel	Menge	Einzelpreis		Gesamtpreis
	Es gelten unsere beiliegenden allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Montage-bedingungen.				
1.	**D+Z schallisolierter** Stahlmatten-Ballfangzaun mit Stahlmatten aus Stahldrähten. Drahtstärke der waagerechten Drähte 8 mm, in gleicher Höhe beiderseits der 6 mm starken vertiaklen Drähte doppelt gegenüberliegend angeordnet. Alle Kreuzungsstellen punktgeschweißt. Die Pfosten aus Rechteckrohr mit Kopfplatte. Die Befestigung des Gitters erfolgt durch Flacheisen, einschl. der erforderlichen Abstand-halter und Klemmbügel aus Kunststoff, die im Abstand von 200 mm verschraubt werden und eine geräuscharme Ausführung garantieren. Alle Stahlteile feuerverzinkt und zusätzlich pulverbeschichtet. **Farbe grün, RAL 6005.** Die Pfosten werden fachgerecht in Betonfundamente aus B 15 aufgestellt. **Zaunhöhe: 4.100 mm**	37,00 LFM	158,00		5.846,00
			Übertrag		5.846,00

DRAHT+ZAUN GMBH

Kreisstraße 25a · 45525 Hattingen (Ruhr) GERBINSKI U. SÖHNE

Drahtgeflechte · Stahlmattenzäune
Wellengitter · Tore · Türen
Frontgitter · Zaunpfosten · Drähte
Stacheldrähte · Schiebetore
Schranken · Ballfangzäune · Drehkreuze
Einfriedigungen aller Art

FC Wuppertal 1919 e.V., Eschenbeeker Straße 112, 42109 Wuppertal

Pos.	Artikel	Menge	Einzelpreis		Gesamtpreis
	Mattenhöhe:2x 2.030 mm. Mit 30 mm überstehenden Drahtenden. Mattenbreite: 2.500 mm. Maschenteilung: Bis 2,00 m Höhe 50/200 mm, darüber 100/200 mm. **Pfosten: 100/40 mm.** Pfostenabstand: 2.500 mm. Bodenklasse: 3-4. Betonfundamente: 40 x 40 x 80 cm. liefern und montieren.				
2.	Eckpfosten, 100 x 40 mm, grün, Höhe: 5,00 m	2,00 STK	230,00		460,00
3.	Anschluss zum vorhandenen Maschendrahtzaun herstellen	1,00 STK	52,00		52,00
4.	Toranlage in fachmännisch guter Qualität. Das gesamte Material feuerverzinkt und zusätzlich pulverbeschichtet. **Farbe: grün, RAL 6005.** Mit verstellbaren Gehänge, Profilzylinder und Alu-Drücker-Garnitur. 2-flügelig gearbeitet. Füllung aus Stahlmatte 50/200 mm. Rahmen aus Rechteckrohr 60/40 mm. Pfosten aus Quadratrohr 120/120 mm. **Höhe: 3.000 mm. Breite: 3.000 mm.** Öffnungsrichtung: Stahlmattenanschluß beidseitig. Komplett mit Feststeller und Bodenhülse. Bodenklasse: 3-4. Betonfundamente: 40 x 40 x 80 cm liefern und montieren	1,00 STK	2.350,00		2.350,00
5.	Paßmatte über dem Tor montieren, 1,00 m x 3,00 m	1,00 STK	240,00		240,00
			Übertrag		8.948,00

DRAHT+ZAUN GMBH

Kreisstraße 25a · 45525 Hattingen (Ruhr)

GERBINSKI U. SÖHNE

Drahtgeflechte · Stahlmattenzäune
Wellengitter · Tore · Türen
Frontgitter · Zaunpfosten · Drähte
Stacheldrähte · Schiebetore
Schranken · Ballfangzäune · Drehkreuze
Einfriedigungen aller Art

FC Wuppertal 1919 e.V., Eschenbeeker Straße 112, 42109 Wuppertal

Pos.	Artikel	Menge	Einzelpreis		Gesamtpreis
	Der Bodenaushub wird einplaniert. Die Beseitigung des Bodenaushubes bzw. Bauschuttes, sowie das Anarbeiten evt. Strassenbefestigung, Hochborde etc. gehören nicht mit zu unserem Lieferumfang. Die Lage von Kabel, Rohren etc. ist unseren Monteuren vor Montagebeginn anzugeben. Beschädigungen nicht angegebener Leitungen gehen nicht zu unseren Lasten. Mit freundlichen Grüßen Draht und Zaun GmbH				

Zahlungskonditionen Zahlbar sofort rein netto	Nettosumme: MwSt.19,00 %:	8.948,00 EUR 1.700,12 EUR
Wir bitten um Ihren Auftrag.	**Bruttosumme:**	**10.648,12 EUR**

Tel. (0 23 24) 56 53-0
Fax (0 23 24) 2 11 81

www.draht-zaun.de
gerbinski-hattingen@t-online.de

Sparkasse Hattingen
BLZ 430 510 40, Kto.-Nr. 3 003 720
IBAN: DE75 4305 1040 0003 0037 20, BIC: WELADED1HTG

St.-Nr.:
323/5860/0187

Registergericht: Amtsgericht Essen HRB 156 18 · Geschäftsführer: Guido Gerbinski, Thiemo Gerbinski · USt-IdNr. DE 225 373 293

Verkaufs-, Lieferungs- und Montagebedingungen 372

1. Allgemeines
Nachstehende Verkaufs- und Lieferungsbedingungen sind Grundlage aller Verträge mit uns. Abweichende Bedingungen unserer Vertragspartner treten demgegenüber zurück.

2. Angebote und Abschluß
Unsere Angebote sind unverbindlich, solange nicht unsererseits die Verbindlichkeit der Preise und die Ausführung der Aufträge schriftlich zugesichert worden ist. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen sind nur Annäherungswerte, es sei denn, sie sind von uns ausdrücklich als verbindlich anerkannt worden.
Entwürfe und Konstruktionen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.
Jede Bestellung bedarf unserer schriftlichen Annahmeerklärung.
Telegrafische, telefonische und mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
Verträge werden erst nach schriftlicher Bestätigung der Aufträge durch uns endgültig wirksam.
Bei kurzfristiger Lieferung ersetzt die Rechnung die Auftragsbestätigung.

3. Preise
Unsere Preise gelten ab Werk, wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.
Verpackungskosten werden zusätzlich berechnet.
Nach Vertragsabschluß eintretende Materialpreis- und Lohnerhöhungen und sonstige Umstände, die unsere Leistungen verteuern, berechtigen uns zu einer neuen Preisgestaltung. Treten solche Umstände mit rückwirkender Kraft ein, so behalten wir uns vor, auch für schon ausgeführte Leistungen entsprechende Nachforderungen zu erheben.
Soweit uns unbekannte örtliche Verhältnisse unsere Leistungen verteuern, sind wir zu Preiserhöhungen berechtigt.

4. Zahlungen
a) Zahlungen sind in bar zu entrichten.
Skontoabzüge für Barzahlungen bedürfen besonderer schriftlicher Vereinbarungen.
Zahlungsansprüche für Lieferung von Waren werden mit Absendung der Ware und Zugang der Rechnung fällig. Wird die Ware von uns vorerst auf Lager genommen, so ist Fälligkeitszeitpunkt der Tag der Bereitstellung der Ware.
b) Für übernommene Montageleistungen sind die Zahlungen ohne Rücksicht auf die zeitliche Durchführung der Montagearbeiten 30 Tage nach Beginn der Montagearbeiten zu entrichten.
c) Tagelohnmontagen sind nach Rechnungserhalt in bar ohne Abzug zu zahlen.
d) Mängelrügen lassen unsere Zahlungsansprüche unberührt. Gegenansprüche des Bestellers berechtigen diesen weder zur Aufrechnung noch zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.
e) Bei Zielüberschreitungen werden Zinsen und Provisionen gemäß den jeweiligen Banksätzen für kurzfristige Kredite berechnet, ohne daß es einer Inverzugsetzung bedarf.
f) Treten nach Vertragsabschluß Umstände ein, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers beeinträchtigen, so sind wir berechtigt, Sofortzahlung wegen fälliger und nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen bestehenden Verträgen zu beanspruchen und Erfüllung bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern und, sofern Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht innerhalb von einer von uns festzusetzenden Nachfrist erfolgen, vom Vertrage zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
g) Bei Aufträgen über 2 500,-- € können wir angemessene Vorschußzahlungen auf der Grundlage der von uns zu schätzenden Herstellungskosten fordern.
Diese sind zwei Wochen nach Aufforderung zur Zahlung fällig.
h) Wir sind nicht verpflichtet, Wechsel und Schecks in Zahlung zu nehmen. Werden sie angenommen, so geschieht dies nur zahlungshalber.

5. Lieferzeit und Recht auf Rücktritt
a) Die Dauer der Lieferzeit richtet sich nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen. Die Lieferfrist beginnt mit dem endgültigen Abschluß des Vertrages. Gehen die vom Besteller vorzulegenden Unterlagen erst später bei uns ein, so beginnt die Lieferfrist mit dem Tage, an dem uns sämtliche Unterlagen zur Verfügung stehen.
Die Beweislast für die Absendung der Unterlagen trägt der Besteller.
b) Höhere Gewalt oder sonstige unvorhergesehene Umstände, die auf die Vertragsabwicklung Einfluß haben, gehen nicht zu unseren Lasten, es sei denn, der Besteller beweist ein Verschulden unserer Betriebsleitung.
c) Ist ein Verschulden unsererseits nicht nachgewiesen, so sind Schadenersatzansprüche des Bestellers und eine etwa vereinbarte Vertragsstrafe ausgeschlossen.
d) In den Fällen zu a) sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne daß dem Besteller hierwegen Schadenersatzansprüche gegen uns zustehen.

6. Gefahrübergang
a) Die Preisgefahr geht auf den Besteller über, sobald die Lieferung das Werk verlassen hat. Verzögert sich aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, der Versand, so geht die Gefahr mit der Fertigstellung der Waren auf den Besteller über.
Für die Beschädigungen der Ware nach Verlassen des Werkes haften wir nicht, auch wenn Franko-Lieferung vereinbart ist.
b) Bei Versand durch einen Dritten sind etwaige Beanstandungen vom Empfänger gegen den Dritten geltend zu machen.
Unsere eigenen Ansprüche bleiben davon unberührt.
c) Können Montagearbeiten aus wetterbedingten Gründen (z.B. lange Frostperioden im Winter) oder infolge vom Besteller zu vertretender Umstände jedweder Art nicht termingerecht durchgeführt werden, so sind wir berechtigt, vorab für die zur Durchführung des Auftrages bereits hergestellten und bereitgehaltenen Materialien (Pfosten, Tore usw.) die übliche Vergütung durch Schlußrechnung zu verlangen. Der Besteller ist verpflichtet, bis zur Wiederaufnahme der Montagearbeiten die Materialien auf seinem Grundstück auf seine Kosten zu lagern.

7. Haftung für Mängel
a) Beanstandungen können nur berücksichtigt werden, wenn innerhalb von 5 Tagen nach Empfang der Ware bzw. Beendigung der Montagearbeiten eine schriftliche Mängelrüge, in der die Mängel genau bezeichnet werden, bei uns eingeht.
Begründete Mängel werden unter Ausschuß weiterer Ansprüche beseitigt.
Für alle Gewährleistung gilt die VOB, neueste Fassung, Teil B, § 13, Ziffer 4.
Durch die Instandsetzung oder Ersatzlieferung wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert oder erneuert.
Das Nachbesserungsrecht des Bestellers erlischt, wenn der beanstandete Gegenstand uns nicht innerhalb einer Woche nach erhobener Mängelrüge zugänglich gemacht wird.
Beseitigt der Besteller den Mangel selbst oder läßt er ihn durch einen Dritten beseitigen, so gilt dies als Verzicht auf die Geltendmachung des Nachbesserungsrechts.
b) Für Veränderungen an Geflechten und Anstrichen übernehmen wir keine Haftung.
c) Müssen bei der Durchführung von Montagearbeiten von uns Gegenstände (z.B. Tore, Türen, Pfosten usw.) eingebaut werden, so erlischt im Zeitpunkt des Einbaus jede Haftung unsererseits für die eingebauten Gegenstände.

8. Mehr- oder Mindergewichte
Mehr- oder Mindergewichte – soweit sie im Rahmen handelsüblicher Plus- oder Minus-Toleranzen liegen – berechtigen nicht zu Preiskürzungen oder Beanstandungen oder Zuverfügungstellung. Für Druckfehler oder offensichtliche Schreibfehler haften wir nicht. Sonderanfertigungen werden ohne jegliche Garantie geliefert und sind auf jeden Fall zum berechneten Preis abzunehmen.
Je nach Wert der Fabrikate sind bei Lieferung, Abweichungen auf Gewichte, Stückzahl und Abmessungen bis 5 %, bei Sonderanfertigungen bis zu 10 % zulässig. Einwendungen gegen Gewichte, Stückzahl und Güte der Ware werden nur dann berücksichtigt, wenn sie uns innerhalb 5 Tagen nach Empfang der Sendung schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
Bei berechtigter und rechtzeitig erfolgter Mängelrüge gewähren wir gegen Rücksendung der Ware nach Wahl entweder vollwertigen Ersatz nach Maßgabe der ursprünglichen Bestellung oder Gutschrift in Höhe des berechneten Preises, es sei denn, daß eine Einigung über eine Preisminderung zustande kommt. Alle darüber hinausgehenden weiteren Verbindlichkeiten und Ansprüche, wie Vergütung von Schäden, Frachten und Arbeitslöhnen, sowie Kosten für Nacharbeiten, die ohne unsere Einwilligung erfolgt sind, sind ausgeschlossen. Der Mängelanspruch verjährt einen Monat nach Ablehnung der Mängelrüge durch uns.

9. Verpackung
Eine etwa erforderliche Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und erfolgt ohne jede Gewähr.

10. Eigentumsvorbehalt
Alle Lieferungen und Montagen erfolgen unter Vorbehalt des Eigentums bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen, die uns aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller zustehen. Der Besteller tritt seine Forderungen aus einer etwaigen Weiterveräußerung der Vorbehaltsware schon jetzt in dem Betrag an uns ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht.
Der Besteller darf Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen.
Bei Pfändungen oder Beschlagnahmen hat der Besteller uns unverzüglich durch eingeschriebenen Brief zu benachrichtigen.
Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch uns gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

11. Verbindlichkeit des Vertrages
Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferungsbedingungen nicht.

12. Wir sind berechtigt, an allen Arbeiten unsere Firmenzeichen anzubringen.

13. Gerichtsstand
Gerichtsstand bzw. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis etwa ergebenden Streitigkeiten sowie für das Mahnverfahren ist Essen.
Bei Lieferung in das Ausland gilt der vorstehende deutsche Gerichtsstand und damit die Anwendung des deutschen Rechts ebenfalls als ausdrücklich vereinbart.

Diese Montagebedingungen gelten in Verbindung mit unseren Verkaufs- und Lieferungsbedingungen.

I. Festpreismontagen
1) Für die Montagen werden Monteure und das übliche Handwerkszeug von uns gestellt. Die unentgeltliche Gestellung von Kabeln, sonstigen Leitungen und Wasser obliegt dem Besteller.
Für die Monteure und zur Aufbewahrung von Werkzeugen und Kleinteilen ist ein verschließbarer Aufenthaltsraum zur Verfügung zu stellen.
2) Etwa erforderliche Ankeraussparungen müssen nach unseren Zeichnungen oder sonstigen Angaben vor Beginn der Montagearbeiten angelegt sein, damit die Monteure nach Eintreffen auf der Baustelle sofort mit den Einbauarbeiten beginnen können. Etwaige Wartezeiten, die durch verspätetes Anlegen der Ankeraussparungen oder aus sonstigen von uns nicht zu vertretenden Gründen entstehen, werden besonders berechnet.
3) Vor Arbeitsbeginn sind die Grenzen (Grenzpunkte bzw. Grenzsteine) vom Besteller anzugeben.
Wir führen keine Vermessungsarbeiten durch.
Für die Richtigkeit der vom Besteller angegebenen Grenzen haften wir nicht.
Treten Verzögerungen auf, weil die Fluchten für den Zaunverlauf nicht oder nicht richtig angegeben sind oder die Montage nicht in ununterbrochener Folge abgewickelt werden kann, bleiben uns angemessene Nachforderungen vorbehalten.
4) Der Besteller ist verpflichtet, uns vor Beginn der Arbeiten unaufgefordert mitzuteilen, ob und gegebenenfalls wo sich in dem Gelände Kabel, Leitungen, Rohre, Dränagen oder sonstige Anlagen befinden. Für die Richtigkeit dieser Angaben bzw. für die Folgen unrichtiger Mitteilungen haftet der Besteller.
5) Stehen der Durchführung des Auftrages, Rechtshindernisse entgegen (z.B. behördliche Genehmigungen fehlen), so geht das zu Lasten des Bestellers.
6) Mangels anderweitiger Regelung in der Auftragsbestätigung gilt nach VOB DIN 18300 für die Durchführung der Montagearbeiten die Bodenklasse bis 2.25.
Abweichungen hiervon berechtigen uns zu Mehrforderungen auf der Grundlage der jeweils geltenden Tagelohnsätze.
Ist in der Bestellung nicht der Abstand des Geflechts von OK Boden angegeben, so bestimmen unsere Monteure die Höhe. Diese Bestimmung ist für den Besteller verbindlich.
Die Fundamente werden nur bis zur Oberkante des Bodens gefertigt, wenn nicht Bestellung und Auftragsbestätigung ausdrücklich etwas anderes bestimmen.
Sollen die Fundamente über die Oberkante des Bodens hinaus eingeschalt werden, so bleiben Nachberechnungen vorbehalten.
Ist im Bestellschein keine Bestimmung getroffen, so gelten Pfosten und Geflechte in der Farbe grün als bestellt.
7) Der Besteller ist verpflichtet, eine dem Monteur von uns mitgegebene Abnahmebescheinigung nach beendeter Montage und Abnahme unterschrieben auszuhändigen. Teile, die aus besonderen Gründen bis zur Beendigung der Montage noch nicht fest eingebaut werden konnten, werden dem Besteller übergeben und sind in der Abnahmebestätigung besonders zu vermerken.
8) Wesentliche Unterschreitung der im Leistungsverzeichnis angegebenen Massen berechtigt uns zu Mehrforderungen.

II. Tagelohnmontagen
Falls aus besonderen Gründen keine Festpreismontagen durchgeführt werden können und die Montagearbeiten im Tagelohn übernommen werden, gelten auch insoweit die Bedingungen in Abschnitt I 1) bis 8). Für die Berechnung von Lohn, Auslösung, Reisekosten, Frachten, Gerätevorhaltungen gelten die „Grundsätze für die Abrechnung von Stundenlohnarbeiten im Stahlbau."
Auf besonderen Wunsch des Bestellers kann vor Beginn der Montage ein Vergütungssatz für die Reise-, Arbeits- und Wartestunden festgelegt werden.
Die Rechnungen für Tagelohnarbeiten werden nach Beendigung der Montage und bei Montagen von längerer Dauer monatlich über die vom Besteller bescheinigten Lohnstunden mit Auslösung und Reisekosten eingereicht.

DRAHT + ZAUN GMBH
Gerbinski + Söhne